



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Europäischer Sozialfonds  
Für die Menschen in Hessen

## **Programm**

Vorbereitung der Entlassung von Strafgefangenen - Übergangsmanagement -

## **Zielgruppe**

Zielgruppe sind Personengruppen mit besonderem Hilfebedarf, insbesondere Gefangene, die ohne staatliche Unterstützung wie Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht zum Endstrafenzeitpunkt entlassen werden, sowie inhaftierte erwachsene Frauen und Männer in hessischen Justizvollzugsanstalten (JVA), die vor der Entlassung stehen. Die Zeit unmittelbar nach der Entlassung aus der Haft stellt für Strafgefangene eine besondere Bewährungsprobe dar. Die während der Inhaftierungsphase erreichte Gewöhnung an einen sinnvoll vorkonstruierten, regelmäßigen Tagesablauf droht verloren zu gehen. Gerade in Zeiten einer starken Unausgeglichenheit des Arbeitsmarktes sowie einer Neustrukturierung der sozialen Sicherungssysteme ist es daher erforderlich, zusätzliche Ressourcen für eine Verbesserung der Integrationschancen Straftentlassener zur Verfügung zu stellen.

## **Programmtyp:**

Beratungsleistung

## **Prioritätsachse:**

**B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung**

## **Zielsetzung**

Ziel des Programms ist es, straffentlassene Personen beruflich und sozial zu integrieren und einen Rückfall in die Straffälligkeit zu vermeiden. Daneben sollen die materielle Existenz gesichert und schädliche Folgen des Freiheitsentzugs gemindert sowie die Beschaffung von Wohnraum ermöglicht werden.

Ziel des Programms ist es, dass Frauen und Männer gleichermaßen nach ihrer Haftentlassung in die Gesellschaft und in das Arbeitsleben integriert werden. Aspekte der Chancengleichheit sind daher bei der Entwicklung und Umsetzung von Handlungsschritten in Bezug auf die unterschiedlichen (Re-)Integrationsprobleme von männlichen und weiblichen Haftentlassenen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die berufliche Integration wesentliches Ziel. Neben der Analyse der geschlechtsspezifischen Integrationsprobleme kommen z.B. die Entwicklung geschlechtersensibler Beratungsangebote und geschlechtsspezifische Hilfsdienste für Arbeits-, Wohnungs- und Freizeitangebote zur Anwendung. Dafür ist es notwendig die Genderkompetenz der Mentoren und Mentorinnen aufzubauen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

In der ESF-Förderperiode 2014-2020 ist eine Änderung in der Abrechnungssystematik im Programm „Übergangsmanagement“ vorgesehen. Künftig werden die sogenannten Restkosten, ein Pauschalsatz i.H.v. bis zu 25% der Personalausgaben für eigenes Personal bzw. Fremdpersonal, zur Anwendung kommen. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Kostenoption für den ESF, die in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 geregelt ist. Sinn und Zweck ist eine Entlastung der Projektträger bei der finanziellen Abwicklung.

Antragsteller haben künftig lediglich die Personalausgaben für eigenes bzw. Fremdpersonal (z.B. bei Kooperationspartnern) auf IST-Kostenbasis zu ermitteln und nachzuweisen. Alle

übrigen Kosten des Projekts sind über die Restkosten abgedeckt. Zu beachten ist, dass etwaige Honorare ebenfalls unter die Restkosten fallen.

### **Programmverantwortliches Landesressort:**

Hessisches Ministerium der Justiz

### **Verantwortlich für die Umsetzung:**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale - Standort Wiesbaden, Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe.

### **Fördervoraussetzungen**

Das Angebot richtet sich an inhaftierte erwachsene Frauen und Männer mit besonderem Hilfebedarf. Unabdingbare Voraussetzung ist die Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten, den sozialen Diensten der Justiz, den Gerichten und Ermittlungsbehörden der Sozial- und Arbeitsverwaltung, den Arbeitgebern und anderen geeigneten Einrichtungen.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung von internen und externen Diensten sowie die Erreichbarkeit der zu entlassenen Gefangenen wird in einer Vereinbarung zwischen dem Hessischen Justizministerium und den Trägern geregelt. Die Maßnahmen erfolgen mit Zustimmung der Gefangenen. Die freie Straffälligenhilfe stellt sicher, dass ihre Einrichtung in der Lage ist, den notwendigen Hilfebedarf zu decken.

### **Art und Höhe der Förderung**

Es handelt sich um einen Zuschuss zu den Ausgaben im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Gefördert werden Maßnahmen

- zum Aufsuchen der Inhaftierten
- zur Ermittlung des Hilfebedarfs
- zur Beratung und Information der Inhaftierten
- zur Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung
- zur Vermittlung und Koordination sowie
- zur Psychosozialen Beratung

### **Antragsverfahren**

Der Antrag muss 10 Wochen vor Projektbeginn gestellt werden. Projektbeginn ist der 01. Januar.

Die Antragstellung erfolgt im Onlineverfahren über das Kundenportal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen [www.wibank.de](http://www.wibank.de)

### **Rechtsgrundlagen:**

Rahmenrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014-2020 in der Fassung vom 10. Dezember 2014 (StAnz. 3/2015, S. 47ff.)

**Kontakt:**

Alexandra Giehl

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale -

Standort Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Straße 38-42

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 774-7639

Fax: 0611 774-7429

**alexandra.giehl@wibank.de**

Stand: 10. Dezember 2014